

Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

Urteil vom 29.8.2000 – St 4/99

Zum Wahlrecht für Unionsbürger im Stadtstaate Bremen.

1. Es lag im staatsorganisatorischen Spielraum des bremischen Gesetzgebers, auch nach Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger am traditionellen Modell der Stadtstaatlichkeit Bremens festzuhalten.
2. In Bremen haben nur die Unionsbürger ein selbständiges aktives und passives Wahlrecht zur Stadtbürgerschaft; die deutschen Bürger können nur die Bürgerschaft (Landtag) wählen und beeinflussen damit zugleich die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft. Diese Differenzierung ist zur Herstellung der angestrebten Kompatibilität von stadtstaatlicher Struktur und Öffnung des Wahlrechts zur Stadtbürgerschaft für Unionsbürger rechtlich zulässig. Die einzige Alternative - die Verselbständigung der Stadtbürgerschaft - wäre demgegenüber eine staatsorganisatorisch tiefgreifende und folgenreiche Entscheidung; der Gesetzgeber war von Verfassungen wegen nicht verpflichtet, diese Alternative zu wählen.
3. Für eine Überprüfung der 5 %-Klausel bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) bestand für den Gesetzgeber kein Anlaß, da sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Da es keine selbständige Wahl zur Stadtbürgerschaft gibt, fehlt es hier schon an einem möglichen Objekt der Prüfungspflicht.

Entscheidung vom 29. August 2000

- St 4/99 -

in dem Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 15. Bremischen Bürgerschaft am 06. Juni 1999

Entscheidungsformel:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 29. November 1999 (WK 1714/99) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft vom 06. Juni 1999.

Die Antragstellerin, die Wählervereinigung Arbeit für Bremen und Bremerhaven (AfB), bewarb sich bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am 06. Juni 1999 in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven um Sitze in der Bremischen Bürgerschaft. Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter (BremABl. 1999 S. 509 ff.) entfielen auf die Antragstellerin – bei einem Stimmenanteil von 2,44 % im gesamten Land – im Wahlbereich Bremen 5.269 Stimmen (= 2,15 %) und im Wahlbereich Bremerhaven 1.841 Stimmen (= 4,01 %). Da die Antragstellerin in keinem Wahlbereich mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen errungen hatte, erhielt sie gemäß Art. 75 Abs. 3 BremLV, § 7 Abs. 4 BremWG weder im Wahlbereich Bremen noch im Wahlbereich Bremerhaven einen Sitz in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

Erstmals nahmen an dieser Bürgerschaftswahl auch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft teil. Ihr Wahlrecht galt gemäß § 1a BremWG in der durch das Gesetz vom 06. Oktober 1996 (Brem.GBl. 1996 S. 303) geänderten Fassung jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 20. Juli 1999 über den Landeswahlleiter beim Wahlprüfungsgericht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbürgerschaft Bremen vom 06. Juni 1999 eingelegt. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt:

Eine Anfechtung der Wahl zur Stadtbürgerschaft sei zulässig. § 5 Abs. 3 BremWG sehe ausdrücklich die Wahl der Stadtbürgerschaft durch die Wahlberechtigten gemäß § 1 Abs. 1 und 1a vor. Die nach § 1 Abs. 1a BremWG wahlberechtigten

Unionsbürger dürften ihr Wahlrecht ausschließlich für die Wahl zur Stadtbürgerschaft, nicht jedoch zur Bürgerschaft (Landtag) nutzen. Es müsse deshalb auch ein auf die Wahl zur Stadtbürgerschaft beschränktes Wahlanfechtungsrecht geben.

Die Wahlanfechtung sei auch begründet. Ihre Rechte auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Art. 21 Abs. 1 GG und auf Gleichheit der Wahl gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG seien verletzt, weil die 5 %-Sperrklausel nicht aufgehoben worden sei, obwohl dies mit der Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger geboten gewesen wäre. Eine Überprüfung der Sperrklausel hätte ergeben, daß sie zur Vermeidung einer drohenden Funktionsunfähigkeit des Kommunalparlaments nicht mehr erforderlich sei.

Verfassungsrechtlich problematisch sei auch das sog. Doppelmandat der im Wahlbereich Bremen gewählten Bürgerschaftsabgeordneten. Die wahlberechtigten bundesdeutschen Bürger der Stadtgemeinde Bremen hätten nicht die Möglichkeit, wie die Unionsbürger gesondert Abgeordnete in das Kommunalparlament zu wählen. In der verfassungsrechtlichen Diskussion werde hierin ein gravierender Verstoß gegen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gesehen, da dieser Grundsatz einen Anspruch des Bürgers auf Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung beinhalte. Damit korrespondiere der Anspruch auf Teilhabe an einer eigenen Kommunalwahl.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Wahl zur Stadtbürgerschaft vom 06. Juni 1999 für ungültig zu erklären, hilfsweise, die Bürgerschaftswahl vom 06. Juni 1999 für ungültig zu erklären.

Der Beteiligte zu 2) – der Präsident der Bremischen Bürgerschaft – hat beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Er hat im wesentlichen vorgetragen:

Das Bremische Wahlgesetz sehe einen Einspruch gegen die Wahl zur Stadtbürgerschaft nicht vor. In Bremen finde seit jeher keine gesonderte Wahl zur Stadtbürgerschaft statt. Die Landtagsabgeordneten würden kraft der Landesverfassung neben dem Landtagsmandat ein Stadtbürgerschaftsmandat wahrnehmen. Hieran habe sich mit der Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger nichts geändert. Der Charakter der Wahl als Landtagswahl sei hierdurch nicht verändert worden.

Die Gültigkeit der Sperrklausel sei in Bremen anerkannt. Dies habe der Staatsgerichtshof als Wahlprüfungsgericht II. Instanz bereits in seiner Entscheidung vom 04. Mai 1991 festgestellt. Die Umstände, die die Festlegung der Sperrklausel in dieser Entscheidung gerechtfertigt hätten, seien nach wie vor unverändert. Es habe deshalb für den Gesetzgeber keine Verpflichtung gegeben, die Sperrklausel zu überprüfen.

Allein die Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger rechtfertige die Aufhebung der Sperrklausel nicht. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte anderer Bundesländer könnten hier nicht herangezogen werden, da die Umstände, die zu diesen Entscheidungen geführt hätten, mit den bremischen Verhältnissen nicht vergleichbar seien. Im übrigen habe die Bürgerschaft die Streichung der 5 %-Sperrklausel für die bevorstehende Wahl zur Stadtverordnetenversammlung von Bremerhaven nach ausführlicher Debatte am 20. Juli 1999 verworfen.

Der Beteiligte zu 3) – der Landeswahlleiter - hat keinen Antrag gestellt. Er hat vorgetragen: Die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft ergebe sich aus einem einzigen Wahlakt zur Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen. Die Teilnahme von Unionsbürgern am Wahlakt „Bürgerschaftswahl“ habe an dieser Rechtslage nichts geändert.

Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch der Antragstellerin mit Beschluß vom 29. November 1999 zurückgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt:

Der Einspruch sei zulässig. Der Zulässigkeit stehe insbesondere nicht entgegen, daß die Antragstellerin mit ihrem Hauptantrag nicht die Wahl zur Bürgerschaft am 06. Juni 1999 insgesamt angefochten habe, sondern ausdrücklich nur die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbürgerschaft. § 37 Abs. 1 Satz 1 BremWG stelle neben der Prüfung der Gültigkeit der Wahl insgesamt auch die Prüfung von Teilen der Wahl in die Zuständigkeit des Wahlprüfungsgerichts. Es fänden sich im Gesetz keine Anhaltspunkte dafür, daß die Prüfung eines Teils der Wahl sich allein auf räumlich begrenzte Teile der Wahl beziehe.

Der Einspruch sei hinsichtlich des Haupt- und Hilfsantrags unbegründet. Die 5 %-Sperrklausel werde in Bremen für die Bürgerschaft (Landtag) bereits unmittelbar in Art. 75 Abs. 3 BremLV angeordnet und finde über die Regelung des Art. 148 Abs. 1 Satz 2 BremLV auch Anwendung auf die Stadtbürgerschaft. Diese Vorschriften seien mit Bundesrecht und insbesondere mit Bundesverfassungsrecht vereinbar. Weder liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl vor, der durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG für die Länder und Gemeinden bindend vorgegeben sei, noch gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend der Staatsgerichtshof hätten in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß jedenfalls bei der Verhältniswahl jede Stimme den gleichen Erfolgswert haben müsse. Differenzierungen bei dem Erfolgswert der Stimme bedürften stets eines besonderen rechtfertigenden zwingenden Grundes. Einschränkungen des Erfolgswerts der Stimme beim Ver-

hÄltniswahlsystem, auch in der Form einer Sperrklausel, habe das Bundesverfassungsgericht als zulÄssig angesehen, wenn die FunktionsfÄhigkeit des Parlaments dies erfordere. Die EinschrÄnkung des Erfolgswerts der Stimme durch die Sperrklausel diene der Verwirklichung der mit der Parlamentswahl verfolgten Ziele, nÄmlich der Wahl als eines Integrationsaktes bei der politischen Willensbildung des Volkes und der GewÄhrleistung der FunktionsfÄhigkeit der zu wÄhlenden Volksvertretung (BVerfGE 95, 408, 418). Die Abbildung vieler kleiner Gruppen im Parlament erschwere oder verhindere die Bildung stabiler Mehrheiten. Weiterhin sei gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daÄ bezuglich der ZulÄssigkeit einer Sperrklausel auf die VerhÄltnisse in dem jeweiligen Land und die Aufgaben der zu wÄhlenden Volksvertreter abzustellen sei. Dieser Rechtsprechung schlieÙe sich das Wahlprüfungsgericht uneingeschrÄnkt an.

Die Stadtbürgerschaft habe einen Aufgabenkreis, der eine 5 %-Sperrklausel rechtfertige. Dies folge zum einen daraus, daÄ die von den stadtbremischen wahlberechtigten Bürgern in die Bürgerschaft gewÄhlten Vertreter zugleich Abgeordnete der Stadtbürgerschaft und der Bürgerschaft (Landtag) seien, soweit es sich nicht um Unionsbürger handle. Den Abgeordneten oblägen damit sowohl der Aufgabenbereich des Landtags wie der Stadtbürgerschaft. Ein Anspruch auf Trennung der Wahl zur Bürgerschaft und Stadtbürgerschaft bestehe nicht. Die Übertragung der Aufgabenkreise von Bürgerschaft und Stadtbürgerschaft auf die Abgeordneten in Form eines Doppelmandats sei eine Folge der bremischen Staatsorganisation. Eine solche Gestaltung des Aufgabenkreises liege im Rahmen der staatsorganisatorischen Kompetenz des bremischen Landesgesetzgebers. Unabhängig von dem Doppelmandat begründe sich die ZulÄssigkeit der Sperrklausel auch allein aus dem Aufgabenkreis der Stadtbürgerschaft. Die Stadtbürgerschaft habe die Ausschüsse zu wÄhlen, und ihr oblägen alle Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Auch die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daÄ bei großstädtischen VerhÄltnissen ein besonderes Bedürfnis für eine Sperrklausel bestehe, treffe auf den Wahlbereich Bremen zu. Eine Verpflichtung zu einer besonderen Prüfung, ob die Sperrklausel weiterhin erforderlich sei, bestehe nicht. Es seien keine Änderungen von Gewicht eingetreten. Auch die Einführung des kommunalen Wahlrechts der Unionsbürger berühre die wesentlichen Gesichtspunkte für die ZulÄssigkeit der Sperrklausel nicht.

Gegen diesen BeschluÙ hat die Antragstellerin am 09. Dezember 1999 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führt sie aus:

Die ZulÄssigkeit ihres Wahlprüfungsantrags ergebe sich bereits daraus, daÄ eine selbstÄndige Wahl zur Stadtbürgerschaft durchgeführt worden sei. Dies folge aus der Tatsache, daÄ die Unionsbürger ihr Wahlrecht ausschlieÙlich bei der Wahl zur Stadtbürgerschaft hÄtten ausüben können. Folgerichtig werde nach § 60a der Bremischen Landeswahlordnung das Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft gesondert ausgewiesen. Zutreffend habe das Wahlprüfungsgericht bei der Überprüfung der VerfassungsmÄßigkeit der 5 %-Sperrklausel auf den Aufgabenkreis der zu wÄhlenden Volksvertreter abgestellt, bei der Beschreibung dieses Aufgabenkreises jedoch Aufgaben einbezogen, welche allein die Abgeordneten mit Doppelmandat wahrzunehmen hÄtten. Hierin liege ein entscheidender Bruch in der Argumentation. Die Stadtbürgerschaft wÄhle weder einen Bürgermeister noch einen Hauptverwaltungsbeamten als Verwaltungsspitze der Kommunalverwaltung. Insofern liege eine deutliche Reduzierung der Aufgabenstellung gegenüber anderen Kommunalverwaltungen vor. Damit seien die VerhÄltnisse in Bremen durchaus vergleichbar mit denen in Nordrhein-Westfalen, wo die Beibehaltung der Sperrklausel bei Kommunalwahlen nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für Nordrhein-Westfalen als nicht erforderlich erachtet worden sei.

In der Begründung zur Änderung des Art. 148 Abs. 1 Satz 3 BremLV sei ausgeführt, daÄ diese Änderung das bisher verankerte Gebot einer Personalidentität zwischen Mitgliedern der Stadtbürgerschaft und der Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen aufhebe. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob nicht getrennte Listen für die Stadtbürgerschaft und die Bürgerschaft hÄtten zugelassen werden müssen und ob nicht schon aus diesem Grunde die angefochtene Wahl zur Stadtbürgerschaft ungültig sei. Bei der Änderung der Bremischen Landesverfassung hÄtte der Gesetzgeber auch die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes anpassen und den stadtbremischen WÄhlern die Möglichkeit geben müssen, Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft in zwei getrennten Wahlakten zu wÄhlen. Die Antragstellerin hÄtte dann Kandidaten für die Stadtbürgerschaft gesondert aufgestellt.

Der Staatsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 04. Mai 1981 für die damaligen VerhÄltnisse zutreffend dargelegt, daÄ einerseits nach der Bremischen Landesverfassung die Gemeindeangelegenheiten und die Stadtangelegenheiten getrennt zu sehen seien, andererseits die Doppelfunktion nicht aufgeteilt werden könne. Durch die Änderung des Art. 148 Abs. 1 Satz 3 BremLV sei diese Doppelfunktion/Personalunion aufgehoben worden und damit die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 04. Mai 1981 nicht mehr einschlägig. Nachdem für die Unionsbürger ein selbstÄndiges Kommunalwahlrecht eingeführt worden sei, könne den stadtbremischen deutschen WÄhlern dieses eigenständige Kommunalwahlrecht nicht mehr verweigert werden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Wahl zur Stadtbürgerschaft vom 06. Juni 1999 für ungültig zu erklären,

hilfsweise, die Bürgerschaftswahl vom 06. Juni 1999 für ungültig zu erklären.

Die Verfahrensbeteiligten zu 2) und 3), der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und der Landeswahlleiter, beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Verfahrensbeteiligte zu 2), der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, führt aus:

Der Einspruch der Antragstellerin gegen die Wahl zur Stadtbürgerschaft sei unzulässig. Es habe keine selbständige Wahl zur Stadtbürgerschaft stattgefunden. Die am 06. Juni 1999 durchgeführte Wahl sei eine Landtagswahl gewesen. Die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft sei lediglich Rechtsfolge aus Art. 148 Abs. 1 Satz 3 BremLV. Konsequenterweise sehe das Bremische Wahlgesetz auch keinen gesonderten Einspruch gegen die Wahl der Stadtbürgerschaft vor. Auch die Unionsbürger hätten an der Landtagswahl teilgenommen. Dies gelte unabhängig davon, daß ihre Stimmen ausschließlich für die Bürgerschaftswahl gezählt worden seien. Auch sie hätten die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft nur durch Einspruch gegen die Landtagswahl angreifen können. Der Einspruch gegen die Wahl zur Bürgerschaftswahl (Landtag) im Rahmen des Hilfsantrages sei verspätet.

Für die Begründetheit sei es entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht von Belang, ob die Stadtbürgerschaft die Gemeindeexekutive unmittelbar wähle oder die Bürgerschaft (Landtag) den Senat wähle und dieser über Art. 148 Abs. 1 Satz 2 BremLV die Aufgaben der Gemeindeexekutive wahrnehme. Entscheidend bleibe vielmehr, daß die Verhältnisse, die seinerzeit für die derzeitige Rechtslage gegolten hätten, unverändert seien.

Der Beteiligte zu 3), der Landeswahlleiter, führt aus:

Die Anfechtung einer Wahl zur Stadtbürgerschaft sei im geltenden Wahlrecht nicht vorgesehen. Es gebe keine selbständige Wahl zur Stadtbürgerschaft. Vielmehr handele es sich bei der gleichzeitigen Wahl zum Landtag und zur Stadtbürgerschaft um einen einheitlichen und untrennbaren Wahlakt, zu dem auch getrennte Listen für Landtag und Stadtbürgerschaft nicht möglich seien. Der einheitliche untrennbare Wahlakt sei auch für den Einspruch nicht aufteilbar. Nichtdeutschen Unionsbürgern stünde der gleiche Rechtsweg zur Anfechtung der Wahl zu, allerdings und entsprechend den Auswirkungen beim Wahlakt nur hinsichtlich solcher Wahlfehler, die sich auf die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft ausgewirkt hätten.

Der Teilhabeberechtigte, Senator für Justiz und Verfassung, trägt im wesentlichen vor:

Die Rechte der Antragstellerin seien durch Anwendung der 5 %-Sperrklausel nicht verletzt. Art. 75 Abs. 3 BremLV sehe diese Sperrklausel vor. Die Einführung des Wahlrechts für ausländische Unionsbürger sei kein Grund gewesen, Art. 75 Abs. 3 BremLV zu modifizieren. Mit der Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger sei lediglich der Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten erweitert worden. Änderungen des Staatsaufbaus und der Institutionen seien weder beabsichtigt gewesen, noch vorgenommen worden. Insbesondere habe der Landesgesetzgeber keine eigenständige stadtbremische Kommunalvertretung etabliert. Ebenso wenig habe es eine selbständige Wahl zur Stadtbürgerschaft gegeben. Für das passive Wahlrecht der Unionsbürger gelte, daß sie auf den für die Landtagswahl eingereichten Listen hätten kandidieren, ein Mandat jedoch nur in der Stadtbürgerschaft hätten wahrnehmen können.

Die Gründe, die seit 1947 die Zulässigkeit der Sperrklausel auch im Blick auf die Verteilung der 80 Sitze im Wahlbereich Bremen getragen hätten, wirkten fort. Der Hinweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für Nordrhein-Westfalen führe zu keinem anderen Ergebnis, da die dortigen Verhältnisse mit den bremischen nicht vergleichbar seien.

II.

Die gegen den Beschluß des Wahlprüfungsgerichts vom 29. November 1999 gerichtete Beschwerde ist gemäß § 39 BremWG zulässig. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch der Antragstellerin gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft vom 06. Juni 1999 zu Recht zurückgewiesen.

Der Zulässigkeit des Einspruchs steht – wie das Wahlprüfungsgericht zutreffend ausgeführt hat – nicht entgegen, daß die Antragstellerin mit ihrem Hauptantrag nur die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbürgerschaft und nicht die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft insgesamt angefochten hat. § 37 Abs. 1 Satz 1 BremWG sieht die Wahlprüfung nicht nur für die Prüfung der Gültigkeit der Wahl insgesamt vor, sondern ausdrücklich auch für die Prüfung von Teilen der Wahl. Da sich aus dem Wahlgesetz keine Beschränkung des Einspruchsrechts nur auf räumlich begrenzte Teile der Wahl ergibt, steht einer Anwendung dieser Vorschrift auf eine Anfechtung der Wahl zur Stadtbürgerschaft als eines Teils der einheitlichen Wahl von Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft nichts entgegen. Für diese Auslegung des § 37 Abs. 1 Satz 1 BremWG spricht auch, daß es mit den Unionsbürgern auf Grund der Neuregelungen in Art. 148 Abs. 1 Satz 3 BremLV und § 1 Abs. 1a BremWG eine Personengruppe gibt, die an der Wahl zur Bürgerschaft teilnimmt, deren Wahlrecht jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.

Der Einspruch der Antragstellerin ist jedoch nicht begründet. Die Wahl vom 06. Juni 1999 ist weder in bezug auf die Stadtbürgerschaft – so der Hauptantrag – noch in bezug auf die Bürgerschaft (Landtag) – so der Hilfsantrag – ungültig. Das hat das Wahlprüfungsgericht zu Recht festgestellt. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde haben keinen Erfolg.

Nach § 39 Abs. 2 BremWG und § 30 Abs. 1 BremStGHG kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts das Grundgesetz, die Landesverfassung oder das Wahlgesetz verletzt habe. Da die Wahlprüfung nur auf begründeten Einspruch hin erfolgt (§ 38 Abs. 1 und 2 BremWG), ist der Prüfungsumfang des Staatsgerichtshofs bei der Untersuchung von Wahlfehlern im engeren Sinne (Fehler bei der Anwendung der die Wahl betreffenden Rechtsnormen) durch das substantiierte Vorbringen der Einspruchsführer eingegrenzt (vgl. BVerfGE 40, 11, 30 ff.; 66, 369, 379; BremStGHG 4, 111, 151). Solche Wahlfehler werden von der Antragstellerin nicht geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin hält die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vielmehr für rechtswidrig, weil sie in Anwendung verfassungswidriger Wahlrechtsnormen ergangen sei. Sie ist der Auffassung, die die Wahl zur Stadtbürgerschaft regelnden Bestimmungen verstießen gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Wahlrechts- und Chancengleichheit sowie gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Der Staatsgerichtshof prüft in dem die Gültigkeit der Wahl betreffenden Beschwerdeverfahren auch, ob die die Wahl regelnden Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind; von der Verfassungsmäßigkeit wahlgesetzlicher Vorschriften kann die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl abhängen (BremStGHG 1, 205, 211; 4, 111, 123, m. w. N.).

In diesem Verfahren geht es insbesondere um die Frage, ob das Land Bremen im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger dadurch gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen hat, daß es die Wahl zur Stadtbürgerschaft nicht von der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) getrennt und die 5 %-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtbürgerschaft nicht aufgehoben hat.

Nach Art. 19 Abs. 1 EG-Vertrag hat jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht zu Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Einzelheiten sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 368 S. 38) festgelegt. Die Richtlinie verlangt keine umfassende Harmonisierung der verschiedenen nationalen Kommunalwahlrechte, sondern beschränkt sich auf die Festlegung von Rahmenbedingungen. Mit den europarechtlichen Bestimmungen korrespondiert Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG; danach sind bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe vom Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, vom 06. Oktober 1996 (Brem.GBl. 1996 S. 303) wurde Art. 148 Abs. 1 Satz 3 BremLV geändert. Die Bestimmung hatte bis dahin folgenden Wortlaut: „Die Stadtbürgerschaft besteht aus den von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern“. Sie erhielt folgende Neufassung: „Die Stadtbürgerschaft besteht aus den von den stadtbremischen Wählern mit der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen gewählten Vertretern“. Durch Art. 2 wurde das Bremische Wahlgesetz um eine Reihe von Bestimmungen ergänzt. In § 1 wurde ein neuer Absatz 1a eingefügt, der wie folgt lautet: „Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.“ § 4 Abs. 2 erhielt die folgende Fassung: „Ein nach § 1 Abs. 1 a Wahlberechtigter ist ausschließlich zur Stadtbürgerschaft wählbar.“ Dem § 5 wurde folgender Absatz 3 angefügt: „Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten nach § 1 Abs. 1 und 1 a gewählten Mitgliedern zusammen.“

Die Antragstellerin hält diese auf die Stadtbürgerschaft bezogenen Wahlrechtsbestimmungen und in diesem Zusammenhang die sich auf die Stadtbürgerschaft auswirkende 5 %-Sperrklausel (Art. 75 Abs. 3 i. V. m. Art. 148 Abs. 1 Satz 2 BremLV; § 7 Abs. 4 BremWG) für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Dem folgt der Staatsgerichtshof nicht. Die angegriffenen Bestimmungen verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.

1. Die zur Prüfung gestellten Wahlrechtsbestimmungen stimmen mit den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts überein. Den Unionsbürgern wird ein volles Wahlrecht zur kommunalen Vertretungskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen (Stadtbürgerschaft) eingeräumt. Daß die Unionsbürger von der Wahl in den Senat auch in dessen Eigenschaft als kommunales Hauptverwaltungsorgan ausgeschlossen sind (vgl. Art. 107 Abs. 4 Satz 1 BremLV), wird durch Art. 5 Abs. 3 der EU-Richtlinie gedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten bestimmen, daß nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählbar sind.
2. Bundesverfassungsrecht ist ebenfalls nicht verletzt.

- a) Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG muß die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen. Im Rahmen ihrer Bindung an die Grundsätze des Art. 28 GG genießen die Länder im staatsorganisatorischen Bereich Autonomie. In diesem Rahmen regeln sie Wahlsystem und Wahlrecht zu ihren Parlamenten und den kommunalen Vertretungen des Volkes. Das Grundgesetz bindet die Länder hierbei an die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 genannten Wahlrechtsgrundsätze (vgl. BVerfGE 99, 1, 11 f.). Danach muß das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Der für die Wahl zur bremischen Bürgerschaft in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BremLV und für die Wahl zur Stadtbürgerschaft in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 148 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BremLV gewährleistete Grundsatz der gleichen Wahl verlangt, daß die Stimme eines jeden Wahlberechtigten den gleichen Zählwert und im Verhältniswahlrecht grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert hat (vgl. BVerfGE 95, 408, 417; BremStGHE 4, 111, 123; jeweils m. w. N.). Den gleichen Anforderungen hat das Wahlrecht auch im Hinblick auf die gemäß Art. 21 Abs. 1 GG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BremLV verfassungsrechtlich verbürgte Chancengleichheit der Parteien zu genügen (vgl. BVerfGE 82, 322, 337 f.). Hieraus folgt, daß dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts für Differenzierungen nur ein eng bemessener Spielraum verbleibt; letztere bedürfen stets eines rechtfertigenden Grundes (vgl. BVerfGE 1, 208, 249; auch BremStGHE 4, 111, 123). Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 408, 418; m. w. N.) ausgeführt hat, verlangt dies allerdings nicht, daß sich die Differenzierungen von Verfassungen wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen. Es werden vielmehr auch Gründe zugelassen, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Verfassung diese Zwecke zu verwirklichen gebietet. In diesem Zusammenhang rechtfertigt das Bundesverfassungsgericht Differenzierungen auch durch „zureichende“, „aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der Volksvertretung sich ergebende Gründe“. Differenzierende Regelungen müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich daher auch danach, mit welcher Intensität in das – gleiche – Wahlrecht eingegriffen wird (vgl. BVerfGE 71, 81, 96). Ebenso können gefestigte Rechtsüberzeugung und Rechtspraxis Beachtung finden (vgl. BVerfGE 1, 208, 249; 95, 408, 418; m. w. N.). Der Grad der zulässigen Differenzierung richtet sich nach der Struktur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs (vgl. BVerfGE 71, 81, 96).

Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, die Gebote der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien mit anderen durch die Verfassung legitimierten hinreichend gewichtigen Zielen zum Ausgleich zu bringen. Der Staatsgerichtshof achtet diesen Spielraum. Er prüft lediglich, ob dessen Grenzen überschritten sind, nicht aber, ob der Gesetzgeber zweckmäßige oder rechtspolitisch erwünschte Lösungen gefunden hat. Der Staatsgerichtshof kann daher einen Verstoß gegen die Wahlgleichheit nur feststellen, wenn die differenzierende Regelung nicht an einem Ziel orientiert ist, das der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts verfolgen darf, wenn sie zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschreitet (im Anschluß an BVerfGE 95, 408, 420; m. w. N.).

An diesen Maßstäben gemessen, kann ein Verstoß der angegriffenen Wahlrechtsregelungen gegen die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit nicht festgestellt werden. Es lag im staatsorganisatorischen Gestaltungsspielraum des bremischen Gesetzgebers, auch nach Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger am traditionellen Modell der Stadtstaatlichkeit Bremens festzuhalten. Das vom Gesetzgeber verabschiedete Wahlrecht ist durch das Bemühen gekennzeichnet, das Recht auf Wahlgleichheit sowohl für die wahlberechtigten deutschen Bürger der Stadtgemeinde Bremen als auch für die wahlberechtigten Unionsbürger bei Aufrechterhaltung der überkommenen stadtstaatlichen Organisationsstruktur in größtmöglichem Umfang zu sichern (vgl. dazu unter b). Die aus der Gesetz gewordenen Lösung resultierenden Differenzierungen im Wahlrecht der Stadtgemeinde Bremen werden durch zureichende, durch die Landesverfassung abgesicherte Ziele gerechtfertigt. Die zur Erreichung dieser Ziele vom Gesetzgeber eingesetzten Mittel sind nicht unverhältnismäßig; die Intensität der mit ihnen verbundenen Ungleichbehandlungen ist gering (vgl. dazu unter c.) Eine Pflicht des Gesetzgebers, die 5 %-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtbürgerschaft aufzuheben, bestand nicht (vgl. dazu unter d.).

- b) Der bremische Gesetzgeber durfte auch nach Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger am traditionellen Modell der Stadtstaatlichkeit Bremens festhalten. Dabei ist es unter dem Blickwinkel des die Verfassungsautonomie der Länder achtenden Homogenitätsgebots des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG von besonderer Bedeutung, daß diese stadtstaatliche Struktur durch Art. 148 BremLV abgesichert ist und somit auf einer Entscheidung des bremischen Verfassungsgebers beruht. Gerade im Bereich der Staatsorganisation läßt die Normativbestimmung des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG weiten Raum für die Selbständigkeit landesrechtlicher Strukturbildung (vgl. BVerfGE 27, 44, 52).

Für das bis zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger geltende Wahlrecht hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 4. Mai 1981 (BremStGHE 4, 111, 136 ff.) festgestellt, die strukturelle Identität der Mandate des Landtags und der Stadtbürgerschaft, die eine getrennte Wahl und damit eine Differenzierung bei der Stimmabgabe ausschließe, verstoße nicht gegen die Wahlfreiheit. Im Gegensatz zu der vom Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 15. Februar 1978 zu beurteilenden Fallkonstellation (BVerfGE 47, 253, 283 f. – Bezirksvertretungen in Nordrhein–Westfalen) sei der Wähler bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) und zur Stadtbürgerschaft vor die Entscheidung über beide Gremien mit identischen, feststehenden Bewerbern gestellt, obwohl es sich um einen einheitlichen Wahlakt handle. Durch diesen Wahlakt werde den gesetzlichen Organen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, wenn auch inhaltlich zusammengefaßt, die erforderliche demokratische Legitimation verschafft. Dem Gesetzgeber müsse bei der Regelung der demokratischen Organisation der Staatsgewalt ein Ermessensspielraum im Rahmen der Verfassung eingeräumt sein, bei dessen Ausfüllung auch die historisch bedingten tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb eines Landes zu berücksichtigen seien. Der Staatsgerichtshof hat darauf hingewiesen, daß die sowohl nach der Person des Abgeordneten als auch nach der Funktion des Mandates vorgenommene Zusammenfassung von staatlichen und kommunalen Elementen auf eine lange und durchgehende bremische Tradition verweisen könne, und hervorgehoben, daß das Doppelmandat der stadtbremischen Abgeordneten keine wahlrechtliche Konstruktion, sondern eine Folge der bremischen Staatsorganisation sei. An dieser rechtlichen Würdigung des bremischen Wahlrechts hält der Staatsgerichtshof auch im Hinblick auf die durch das Gesetz vom 06. Oktober 1996 eingeführten Änderungen fest.

Die durch die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 entstandene Verpflichtung zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger stellte den bremischen Gesetzgeber vor eine schwierige Aufgabe; denn den Unionsbürgern mußte – bei Aufrechterhaltung der einheitlichen Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft – die Wahl zur Stadtbürgerschaft eröffnet werden, ohne sie gleichzeitig an der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) zu beteiligen, an der gemäß Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG nur Deutsche teilnehmen dürfen (vgl. BVerfGE 83, 37, 53 – Kommunalwahlrecht für Ausländer in Schleswig–Holstein). Nachdem Versuche des Landes Bremen, der besonderen Situation Bremens durch europarechtliche oder bundesrechtliche Sonderregelungen Rechnung zu tragen, gescheitert waren, wurden im Gesetzgebungsverfahren verschiedene Lösungsmodelle diskutiert (vgl. zu den Einzelheiten Bremische Bürgerschaft [Landtag], Drucks. 14/294 vom 09.05.96, S. 4 ff., 6 ff.). Diese Diskussion stand unter der vom Bundesrat formulierten Prämisse, daß die Kommunalwahlrichtlinie nicht den Anspruch erhebe, die Adressaten müßten ihre gewachsenen Strukturen umformen; vielmehr solle die Gleichstellung von Staatsangehörigen und Unionsbürgern auf der Grundlage der vorgefundenen Strukturen geschehen (BR-Drucks. 294/94 vom 20.05.94).

Nach der Gesetz gewordenen Regelung erhalten die Unionsbürger das aktive und passive Wahlrecht zur Stadtbürgerschaft vermittelt über ein Teilnahmerecht an der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag). Es bleibt bei der *einen* Wahl zur Bürgerschaft mit differenzierten Auswirkungen für die Bürgerschaft (Landtag) einerseits und die Stadtbürgerschaft andererseits. Es handelt sich um ein Modell praktischer Konkordanz zwischen den Besonderheiten der stadtstaatlichen Struktur Bremens einerseits und den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer demokratischen Wahl andererseits. Durch die Absicherung dieses Modells auf der Ebene der Landesverfassung (Art. 148 Abs. 1 Satz 3 BremLV) hat das staatsorganisatorische Element ein normativ hochrangiges, auch gegenüber den bundesrechtlichen Anforderungen des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG beachtliches Gewicht. Das vom (verfassungsändernden) Landesgesetzgeber beschlossene Konkordanzmodell wäre nur dann verfassungswidrig, wenn es mit unverhältnismäßigen Differenzierungen im Bereich der Wahlrechtsgleichheit verbunden wäre. Das ist nicht der Fall.

- c) Die durch das Gesetz vom 6. Oktober 1996 eingeführten wahlrechtlichen Bestimmungen führen zu Differenzierungen zwischen dem Wahlrecht der deutschen Bürger der Stadtgemeinde Bremen und dem Wahlrecht der Unionsbürger. Im Wahlbereich Bremen haben nur die Unionsbürger ein selbständiges aktives und passives Wahlrecht zur Stadtbürgerschaft. Die deutschen Wähler können nur die Bürgerschaft (Landtag) wählen; sie beeinflussen damit zugleich mittelbar die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft; eine Wahl der Stadtbürgerschaft unabhängig von der Entscheidung bei der Landtagswahl ist ihnen versagt. In dieser unterschiedlichen Ausgestaltung des Wahlrechts für Unionsbürger einerseits und für deutsche Wähler andererseits liegt zwar eine Ungleichbehandlung, diese Ungleichheit der Wahl ist aber auch unter Zugrundelegung des unter 2. a) entwickelten Maßstabs der Wahlrechtsgleichheit durch den auf der Ebene der Landesverfassung (Art. 148 BremLV) abgesicherten "zureichenden" Grund der Erhaltung der Stadtstaatlichkeit Bremens gerechtfertigt. Die Differenzierung ist zur Herstellung der vom Landesgesetzgeber angestrebten Kompatibilität von stadtstaatlicher Struktur und Öffnung des Wahlrechts zur Stadtbürgerschaft für Unionsbürger geeignet; sie ist im Sinne des mildesten zur Verfügung stehenden Mittels erforderlich und – schon angesichts ihrer geringen Eingriffsinintensität – nicht überproportional. Die Zahl der "begünstigten" Unionsbürger ist – zumindest zur Zeit – sehr gering; die materielle Veränderung des Wahlrechts der deutschen Bürger ist marginal. Die einzige Alternative, die Verselbständigung der Stadtbürgerschaft – eine Alternative, die nach Art. 145 Abs. 1 Satz 1 BremLV nicht vom (einfachen) Landesgesetzgeber, sondern nur von der Stadtgemeinde Bremen realisiert werden könnte –, wäre

demgegenüber eine staatsorganisatorisch tiefgreifende und folgenreiche Entscheidung. Von Verfassungs wegen war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, zur Vermeidung der aufgezeigten wahlrechtlichen Konsequenzen diese Alternative zu wählen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus den darlegten Gründen auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Der Gesetzgeber hat allerdings die Pflicht, die tatsächlichen Verhältnisse und die praktische Handhabung des Gesetzes zu beobachten und bei einer relevanten Verstärkung der Ungleichheitslage korrigierend einzugreifen.

- d) Entgegen der von der Antragstellerin vorgetragenen Auffassung war der Gesetzgeber bei der Novellierung der wahlrechtlichen Regelungen nicht gehalten, die in der Landesverfassung (Art. 75 Abs. 3) verankerte 5 %-Sperrklausel zu überprüfen und für die Wahl zur Stadtbürgerschaft zu beseitigen. Die Antragstellerin bezieht sich auf die neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, in der die Pflicht der Wahlgesetzgeber betont wird, eine einmal erlassene und bei ihrem Erlaß mit dem Recht auf Gleichheit der Wahl und Chancengleichheit der politischen Parteien im Einklang stehende Sperrklausel unter Kontrolle zu halten; der Gesetzgeber müsse prüfen, ob die Verhältnisse, derentwegen die Sperrklausel ehemals für erforderlich gehalten wurde, unverändert fortbestehen oder sich in erheblicher Weise geändert haben, und gegebenenfalls die Gesetzeslage korrigieren (BVerfGE 82, 322, 338 f.; NWVerfGH, Urteil vom 29. September 1994, NVwZ 1994, 579; Urteil vom 6. Juli 1999 – VerfGH 14/98, 15/98; BerlVerfGH, Urteil vom 17. März 1997, LVerfGE 6, 32, 41 ff.; HambVerfG, Urteil vom 30. September 1998, HVerfG 2/98).

Bei der in diesem Verfahren zur Prüfung stehenden Wahl handelt es sich um eine Wahl zur Bürgerschaft (Landtag). Für Landtagswahlen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bremischen Staatsgerichtshofs die Zulässigkeit einer 5 %-Klausel anerkannt (vgl. BVerfGE 1, 208, 248 f.; 95, 408, 419 f.; st. Rspr.; BremStGHE 1, 205, 212 ff.; 4, 111, 122 ff.; 5, 94, 99). An seiner diesbezüglichen Rechtsprechung, in der vor allem auf die besondere Situation Bremens abgestellt worden ist, hält der Staatsgerichtshof fest. Für eine Überprüfung der 5 %-Klausel bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) bestand für den Gesetzgeber kein Anlaß, da sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Da es nach bremischem Wahlrecht keine selbständige Wahl zur Stadtbürgerschaft gibt, fehlt es hier schon an einem möglichen Objekt der Prüfungspflicht.

Die durch die Einführung des Wahlrechts der Unionsbürger zur Stadtbürgerschaft entstandene Möglichkeit des Auseinanderfallens der Doppelmandate Bürgerschaft/Stadtbürgerschaft in Einzelmandate Bürgerschaft und Stadtbürgerschaft, war kein Grund, der den Gesetzgeber verpflichtet hätte, die Wahl zur Bürgerschaft und Stadtbürgerschaft zu trennen und die Rechtfertigung der 5 %-Sperrklausel bei der Wahl zur Stadtbürgerschaft zu überprüfen oder diese Klausel gar aufzuheben. Aufgrund des geringen zusätzlichen Stimmenanteils der Unionsbürger kann dieses Auseinanderfallen der Mandate nur in wenigen Einzelfällen auftreten, so daß vom Gesetzgeber unterstellt werden durfte, daß weit über 90% der 80 Sitze in der Bürgerschaft/Stadtbürgerschaft weiterhin mit Doppelmandatsträgern besetzt sein würden (vgl. auch Bremische Bürgerschaft, Drucks. 14/294, S. 10). Deshalb durfte er davon ausgehen, daß auch der Aufgabenkreis bei weit mehr als 90 % der Abgeordneten mit Doppelmandaten der gleiche bleiben würde. Das Wahlergebnis zur Bürgerschaftswahl am 06. Juni 1999 zeigt, daß diese Prognose richtig war. Die Wahlbeteiligung der Unionsbürger hat sich auf die Doppelmandate für die Bürgerschaft und Stadtbürgerschaft nicht ausgewirkt (vgl. die amtliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses, BremABI. vom 6. Juli 1999, S. 511).

III.

Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.

| | | | |
|--------|-------------|--------|-------|
| Wesser | Pottschmidt | Heinke | |
| Ernst | Bewersdorf | Rinken | Klein |